

Änderung der Richtlinien für das Pflegekinderwesen nach § 33 SGB VIII

Bisherige Fassung	Neue Fassung
<p>2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹ 5. Absatz</p> <p>Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung als Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter die Pflegestelle belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber den betreffenden Jugendämtern anzeigen.</p>	<p>2.3 Höhe der Pflegepauschale ¹ 5. Absatz</p> <p>Der Beitrag wird nicht geleistet, wenn auf Grund der Beschäftigung der Pflegeperson Versicherungspflicht nach § 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI besteht. Wenn mehrere Jugendämter die Pflegestelle belegen, müssen Pflegeeltern dies gegenüber den betreffenden Jugendämtern anzeigen.</p>